KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 179 endg.

Brüssel, den 4. Mai 1992

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

---

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

---

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

[redacted]

1. Der beiliegende Vorschlag für einen Beschluß des Rates (I) ist das Rechtsinstrument für den Abschluß des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Litauen andererseits.

2. Die beiliegenden Vorschläge für einen Beschluß des Rates (II) **beziehungsweise der Kommission (III)** sind das Rechtsinstrument für den Abschluß des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Litauen andererseits im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

3. Von November 1991 bis Januar 1992 wurden in Brüssel zwischen der Kommission und Litauen Sondierungsgespräche auf Sachverständigenebene geführt.

4. Aufgrund der am 4. November 1991 vom Rat erteilten Verhandlungsdirektiven fanden informelle Kontakte zwischen der Gemeinschaft und Litauen statt, die am 31. Januar 1992 in Brüssel mit einer offiziellen Verhandlungssitzung endeten, auf der das Abkommen paraphiert wurde.

   Der paraphierte Wortlaut, der dem Vorschlag für einen Beschluß beigefügt ist, enthält inbesondere folgende Bestimmungen:

   a. Das Abkommen sieht weder finanzielle Verpflichtungen noch ein Finanzprotokoll vor.
   b. Ein wesentliches Element des Abkommens (Artikel 1) ist die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.
   c. EGKS-Erzeugnisse sowie Textilwaren und Bekleidung des Abschnitts XI des Harmonisierten Systems fallen nicht unter das Abkommen (Artikel 3).
   d. Die Gemeinschaft und Litauen verpflichten sich, einander im Einklang mit den GATT-Regeln die Meistbegünstigung einzuräumen.
      Die Gemeinschaft hat sich darüber hinaus verpflichtet, die für Litauen geltenden spezifischen mengenmäßigen Beschränkungen zu beseitigen (Artikel 8).
   e. Im Rahmen der handelspolitischen Zusammenarbeit verpflichtet sich Litauen außerdem, einen wirksamen und angemessenen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums zu gewährleisten und den einschlägigen internationalen Übereinkommen beizutreten (Artikel 13 Absatz 3).
   f. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zielt insbesondere darauf ab, in den in Artikel 15 nicht erschöpfend aufgezählten Bereichen wirtschaftliche Verbindungen aufzubauen und den Handel zwischen beiden Vertragsparteien zu fördern. So kann diese Zusammenarbeit dazu beitragen, den Strukturwandel in der Wirtschaft Litauens zu unterstützen.
   g. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Anträge Litauens auf Beitritt zu internationalen Organisationen und Übereinkünften zu unterstützen (Artikel 17).
   h. Aufgrund von Artikel 18 wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, dessen Aufgaben in diesem Artikel definiert sind. Der Ausschuß wacht über das reibungslose Funktionieren des Abkommens und empfiehlt Maßnahmen, die ihm zur Erreichung der Abkommensziele angemessen erscheinen.

i. Das Abkommen wird zunächst auf zehn Jahre geschlossen und wird stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.
Es kann nach dem üblichen Verfahren gekündigt und im Falle eines schweren Verstoßes gegen die wesentlichen Abkommensbestimmungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt werden.

5. Als Rechtsgrundlage für den Abschluß des Abkommens dienen für die EWG die Artikel 113 und 235 des Vertrages; die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist erforderlich.

6. Für die beiden Gemeinschaften (EWG und EAG) gelten unterschiedliche Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluß von Abkommen.

Unterzeichnung: Für die EWG benennt der Rat die zur Unterzeichnung befugten Personen.

Für die EAG benennt die EG-Kommission die zur Unterzeichnung befugten Personen.

Abschluß:

- Nach Anhörung des Europäischen Parlaments schließt der Rat das Abkommen im Namen der EWG gemäß den Artikeln 113 und 235 des EWG-Vertrages durch Annahme des in Absatz 1 genannten Beschlusses;

- der Rat genehmigt das Abkommen im Namen der EAG gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Euratom-Vertrages durch Annahme des in Absatz 2 genannten Beschlusses (das Abkommen wird anschließend durch die Kommission geschlossen).

7. Es ist vorgesehen, bei der Unterzeichnung des Abkommens eine gemeinsame Erklärung über den politischen Dialog zu unterzeichnen.

8. Der Rat wird gebeten, die beigefügten Vorschläge der Kommission für Beschlüsse des Rates über den Abschluß eines Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Litauen anzunehmen.

(I)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß des Abkommens über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Litauen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft ist notwendig, um die Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen zu erreichen. Dieses Abkommen ist im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu genehmigen.

Einige der in dem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gehen über die im Vertrag verankerten Handlungsbefugnisse hinaus; das gilt insbesondere für Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

(1) Stellungnahme ergangen

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Abkommens(2) vorgesehene Notifizierung vor.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem mit Artikel 18 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Geschehen zu .....am 1992

Im Namen des Rates

Der Präsident

(2) Das Generalsekretariat des Rates veröffentlicht das Datum des Inkrafttretens des Abkommens im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

(II)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Maßgabe der Direktiven des Rates ausgehandelt und schlägt vor, dieses Abkommen im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zu schließen.

Der Abschluß dieses Abkommens durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft ist zu genehmigen -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft wird genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

(III)

Entwurf für einen

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom .....

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit wurde am .....unterzeichnet.

Der Rat genehmigte mit Beschluß vom ..... dieses Abkommen zwecks Abschluß durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Dieses Abkommen soll im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die in Artikel 21 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vor.

Brüssel, den ....

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques Delors

9

Brüssel, den 31.1. 1992

ENTWURF EINES ABKOMMENS

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Litauen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

UND

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

nachstehend "die Gemeinschaft" genannt,

einerseits, und

DIE REPUBLIK LITAUEN,

nachstehend "Litauen" genannt, andererseits,

EINGEDENK der Bedeutung, die der Aufnahme und dem Ausbau von Handelsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Litauen zukommt,

IN DEM WUNSCH, günstige Voraussetzungen für eine wesentliche und ausgewogene Entwicklung und Diversifizierung des Handels und für die Förderung der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, des beiderseitigen Nutzens und der Gegenseitigkeit zu schaffen,

IN DER ERKENNTNIS, daß Außenhandel und andere Formen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beider Vertragsparteien von besonderer Bedeutung sind,

EINGEDENK der Bedeutung der vollen Verwirklichung der Bestimmungen und Grundsätze der KSZE, insbesondere der Schlußakte von Helsinki, der abschließenden Dokumente der Folgetreffen von Madrid, Wien und Kopenhagen und der Pariser Charta für ein neues Europa, insbesondere in bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte, sowie der der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung, die der Garantie der Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen zukommt,

EINGEDENK der Tatsache, daß es darauf ankommt, ihre demokratischen Einrichtungen zu stärken und den Prozeß wirtschaftlicher Reformen in Litauen zu fördern,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Litauen durch die Schaffung vertraglicher Bindungen gefördert werden sollten, die dazu beitragen, das Ziel eines Assoziationsabkommens zu gegebener Zeit, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, zu erreichen und ihre Beziehungen weiter auszubauen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der positiven Auswirkungen des Reformprozesses in Litauen auf den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT:

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

DIE REPUBLIK LITAUEN:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Achtung der in der Schlußakte von Helsinki und in der Pariser Charta für ein neues Europa genannten demokratischen Grundsätze und Menschenrechte bestimmt die Innen- und Außenpolitik der Gemeinschaft und Litauens und ist ein wesentliches Element dieses Abkommens.

Artikel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- die harmonische Entwicklung und Diversifizierung ihres Handels sowie
- die Entwicklung verschiedener Formen der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit

zu erleichtern und zu fördern.

Sie bekräftigen daher ihre Entschlossenheit, Vorschläge der anderen Vertragspartei, die diesen Zielen dienen sollen, wohlwollend zu prüfen.

TITEL II

Handel und handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 3

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit allen Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Litauen, ausgenommen Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahle fallen, sowie Textilien und Bekleidung des Abschnitts XI des Harmonisierten Systems.

2. Dieses Abkommen kann - falls notwendig - durch sektorale Abkommen oder Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Litauen ergänzt werden. Insbesondere wird ein getrenntes Abkommen über Textilwaren ausgehandelt.

Artikel 4

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieses Abkommens werden der Handel und die handelspolitische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit deren jeweiligen Rechtsvorschriften gestaltet.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien gewähren einander die Meistbegünstigung in allen Bereichen betreffend

- Zölle und sonstige Abgaben, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben werden,

- die Erhebungsverfahren für solche Zölle und Abgaben,

- alle Regeln für und Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr, einschließlich der Bestimmungen über die Zollabfertigung, die Durchfuhr, die Einlagerung und den Weiterversand,

- Steuern und alle sonstigen Inlandsabgaben, die auf die eingeführten Waren direkt oder indirekt erhoben werden,

- die Zahlungsmethoden und die Transfers derartiger Zahlungen,

- die Vorschriften über den Kauf, Verkauf, Transport, Vertrieb und die Verwendung von Waren auf dem Inlandsmarkt.

2. Absatz 1 gilt nicht für

(a) Vorteile, die Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt werden;

(b) Vorteile, die im Hinblick auf die Gründung einer Zollunion oder einer Freihandelszone oder nach der Gründung einer solchen Zollunion oder Freihandelszone gewährt werden;

(c) Vorteile, die bestimmten Ländern im Einklang mit dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und mit anderen internationalen Vereinbarungen zugunsten von Entwicklungsländern gewährt werden.

Artikel 6

Unbeschadet der Rechte und Verpflichtungen aus beide Vertragsparteien bindenden internationalen Übereinkünften über die vorübergehende Verwendung von Waren gewähren die Vertragsparteien einander ferner die Befreiung von Einfuhrabgaben und Zöllen auf Waren, die in den Fällen und gemäß den Verfahren vorübergehend eingeführt werden, welche in anderen, nur eine Vertragspartei bindenden einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegt sind. Die Bedingungen, unter denen die Verpflichtungen aus einer solchen Übereinkunft von der betreffenden Vertragspartei angenommen worden sind, werden berücksichtigt.

Artikel 7

Litauen verpflichtet sich zu einer nichtdiskriminierenden Behandlung bei der Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen, der Lizenzerteilung und der Devisenzuteilung für Einfuhren von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Artikel 8

1. Unbeschadet des Artikels 7 gewährt jede Vertragspartei bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in der anderen Vertragspartei den höchsten Liberalisierungsgrad, den sie dritten Ländern im allgemeinen einräumt. Deshalb werden die für Einfuhren aus Litauen in die Gemeinschaft geltenden spezifischen mengenmäßigen Beschränkungen beseitigt.

2. Im Sinne dieses Abkommens sind "spezifische mengenmäßige Beschränkungen" diejenigen mengenmäßigen Beschränkungen, die in der Gemeinschaft für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Litauen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 gelten, die andere Waren als die den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 unterliegenden betreffen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterrichten einander von jeder Änderung ihrer zolltariflichen und statistischen Nomenklaturen oder von jeder anderen im Einklang mit den geltenden Verfahren getroffenen Entscheidung über die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Waren.

Artikel 10

Im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien gelten Marktpreise.

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien konsultieren einander, wenn eine Ware in so erhöhten Mengen oder unter Bedingungen in das Gebiet einer der Vertragsparteien eingeführt wird, daß den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein schwerwiegender Schaden entsteht oder zu entstehen droht.

2. Macht eine Vertragspartei das Vorliegen oder die Gefahr eines schwerwiegenden Schadens geltend, so beantragt sie schriftlich Konsultationen und liefert der anderen Vertragspartei alle für eine eingehende Prüfung der Lage erforderlichen Angaben.

3. Die gemäß Absatz 1 beantragten Konsultationen werden im Hinblick auf eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung und unter gebührender Berücksichtigung der grundlegenden Ziele des Abkommens geführt und spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Notifizierung des Konsultationsersuchens durch die betroffene Vertragspartei abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

4. Wird als Ergebnis der Konsultationen festgestellt, daß die in Absatz 1 genannte Lage besteht, so werden die Ausfuhren beschränkt oder andere Maßnahmen - möglichst in bezug auf den Preis, zu dem die Exportwaren verkauft werden - getroffen, um den Schaden zu verhüten oder zu beseitigen.

5. Erzielen die Vertragsparteien nach Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 4 keine Einigung, so steht es der Vertragspartei, die um Konsultationen nachgesucht hat, frei, die Einfuhren der betreffenden Waren so weit und so lange zu beschränken, wie dies zur Verhütung oder zur Beseitigung des Schadens erforderlich ist. Der anderen Vertragspartei steht es dann frei, von ihren Verpflichtungen gegenüber der ersten Vertragspartei für ein im wesentlichen gleichwertiges Handelsvolumen abzuweichen.

6. Unter kritischen Umständen, in denen ein Aufschub einen schwer zu behebenden Schaden verursachen würde, können derartige Vorsorge- oder Abhilfemaßnahmen ohne vorherige Konsultationen vorläufig getroffen werden, sofern Konsultationen sofort nach der Einführung derartiger Maßnahmen abgehalten werden.

7. Bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Artikel bevorzugen die Vertragsparteien Maßnahmen, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten stören.

8. Soweit notwendig, können die Vertragsparteien Konsultationen abhalten, um zu ermitteln, wann die gemäß den Absätzen 4 bis 6 getroffenen Maßnahmen außer Kraft treten sollen.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie des gewerblichen, kommerziellen und geistigen Eigentums oder aufgrund von Vorschriften über Gold oder Silber oder aber zum Schutz des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert gerechtfertigt sind.

Diese Verbote und Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

2. Dieses Abkommen steht Maßnahmen nicht entgegen, die zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen gerechtfertigt sind:

(a) in bezug auf spaltbare Stoffe oder Rohstoffe, aus denen sie gewonnen werden;

(b) in bezug auf den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie den mittelbar oder unmittelbar zur Versorgung von Streitkräften dienenden Handel mit anderen Waren und Materialien;

(c) in Kriegszeiten oder bei anderen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen getroffene Maßnahmen oder Maßnahmen, die es einer Vertragspartei gestatten, Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Welt übernommen hat.

Artikel 13

1. Die Vertragsparteien bemühen sich nach Kräften, ihren Handel auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit auszuweiten und zu diversifizieren. Im Geiste dieses Artikels legt der aufgrund von Titel V dieses Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuß besonderen Wert auf die Prüfung von Mitteln und Wegen zur Förderung der beiderseitigen ausgewogenen Ausweitung des Handels.

2. Zur Erreichung der Ziele dieses Artikels und in den Grenzen ihrer jeweiligen Befugnisse kommen die Vertragsparteien überein, günstige Geschäftsregeln und Erleichterungen für Firmen oder Unternehmen der anderen Vertragspartei auf ihren jeweiligen Märkten unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

- Veröffentlichung und Erleichterung des Austauschs von Handels- und Wirtschaftsinformationen über alle Fragen, die die Entwicklung des Handels und die wirtschaftliche Zusammenarbeit begünstigen; dazu gehören:
  - allgemeine und sektorale Einfuhrregelungen,
  - Wirtschafts- und Handelsvorschriften, einschließlich Vorschriften über Märkte, Unternehmen und Investitionen,
  - makroökonomische Informationen und Statistiken, einschließlich Produktions-, Verbrauchs- und Außenhandelsstatistiken;
- Erleichterung der Niederlassung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen der anderen Vertragspartei,
- Unterstützung der Handelsförderung,
- Schutz der Grundrechte und der Eigentumsrechte natürlicher und juristischer Personen der anderen Vertragspartei, einschließlich des Rechts, zu diesem Zweck die Gerichte und zuständigen Verwaltungseinrichtungen der Gemeinschaft und Litauens in Anspruch zu nehmen.

3. Litauen trifft Maßnahmen, die einen wirksamen und angemessenen Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums auf einem dem Schutzniveau in der Gemeinschaft vergleichbaren Niveau gewährleisten, und tritt den internationalen Konventionen über den Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums bei.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich in den Grenzen ihrer jeweiligen Befugnisse, die administrative Zusammenarbeit zwischen den für Zölle zuständigen Behörden, insbesondere in folgenden Bereichen zu erleichtern:

- Berufsbildung,

- Vereinfachung der Zollpapiere und -verfahren und

- Verhinderung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Einfuhrzollkontingente.

Artikel 14

In den Grenzen ihrer jeweiligen Befugnisse

- fördern die Vertragsparteien die Beilegung von Streitfragen im Zusammenhang mit Handels- und Kooperationsgeschäften zwischen Gesellschaften, Unternehmen oder Wirtschaftsorganisationen der Gemeinschaft und Litauens durch Schiedsgerichte,

- kommen die Vertragsparteien überein, daß bei Anrufung eines Schiedsgerichts jede Partei ihren eigenen Schiedsrichter ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit frei wählen kann und daß der den Vorsitz führende dritte Schiedsrichter oder der Einzelschiedsrichter Angehöriger eines dritten Staates sein kann,

- fördern die Vertragsparteien den Rückgriff auf die von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsregeln und die Einschaltung eines Schiedsgerichts eines Unterzeichnerstaats des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

TITEL III

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 15

1. Im Einklang mit ihren jeweiligen Wirtschaftspolitiken und wirtschaftlichen Zielen fördern die Vertragsparteien in den Grenzen ihrer jeweiligen Befugnisse eine möglichst breit gefächerte wirtschaftliche Zusammenarbeit in allen Bereichen, die in ihrem beiderseitigen Interesse liegen.

Diese Zusammenarbeit zielt unter anderem darauf ab,

- die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu stärken und zu diversifizieren,

- zur Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards auf beiden Seiten beizutragen,

- neue Versorgungsquellen und neue Märkte zu erschließen,

- die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel der Anregung von Investitionen, Joint Ventures und Lizenzvereinbarungen sowie andere Formen der industriellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung ihrer jeweiligen Industrie zu fördern,

- den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu fördern,

- die Strukturveränderungen in der litauischen Wirtschaft zu unterstützen, die zur Ausweitung und Diversifizierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit der Gemeinschaft beitragen,

- die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an der handelspolitischen und industriellen Zusammenarbeit zu begünstigen.

2. Zur Erreichung dieser Ziele fördern die Vertragsparteien nach Kräften die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse; hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Industrie,

- Landwirtschaft, einschließlich der Agroindustrie,

- Fischerei,

- Wissenschaft und Technik auf Gebieten, auf denen die Vertragsparteien tätig sind und die sie als im beiderseitigen Interesse liegend ansehen, einschließlich der Kernforschung,

- Telekommunikation,

- Energie, einschließlich Kernenergie (Sicherheit und Strahlenschutz), Verhütung und Notifizierung von Unfällen und Entsorgung radioaktiver Abfälle,

- Umweltschutz, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung von Luft- und Wasserverschmutzung sowie von Industrieunfällen, und Erhaltung natürlicher Ressourcen, auch unter Berücksichtigung der Umweltschutzerfordernisse in anderen Bereichen, etwa der Industrie-, Landwirtschafts-, Energie- und Verkehrspolitik,

- Verkehr und Hafenbetrieb,

- Fremdenverkehr und andere Dienstleistungssektoren,

- Wirtschafts-, Währungs-, Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen,

- Entwicklung menschlicher Ressourcen und Ausbildung,

- Gesundheitswesen,

- Wirtschaftspolitik,

- Normung,

- Statistik.

3. Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit fördern die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse die Verabschiedung von Maßnahmen, die auf die Schaffung günstiger Bedingungen für die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit abzielen; dazu gehören:

- Erleichterung des Austauschs von Handels- und Wirtschaftsinformationen,

- Schaffung eines günstigen Investitionsklimas, vor allem durch den Ausbau von Vereinbarungen durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Litauen, die die Förderung und den Schutz von Investitionen, insbesondere den Gewinntransfer und die Repatriierung des investierten Kapitals betreffen sowie von Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung,

- Austausch und Kontakte zwischen Personen und Delegationen, die Handels- oder andere zuständige Organisationen vertreten,

- Veranstaltung von Seminaren, Messen oder Ausstellungen, Symposien und Geschäftswochen,

- Förderung von Aktivitäten, die dazu beitragen, Fachkenntnisse in spezifischen Bereichen zu vermitteln, insbesondere Marketing.

Artikel 16

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle aufgrund dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit Litauen im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen zu treffen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Litauen zu schließen.

TITEL IV

Beitritt zu internationalen Organisationen und Übereinkünften

Artikel 17

Im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, den Beitritt Litauens zu internationalen Organisationen und Übereinkünften, denen die Gemeinschaft angehört bzw. deren Vertragpartei die Gemeinschaft ist, zu unterstützen, um Litauen die Möglichkeit zu geben, eine aktivere Rolle im Weltwirtschaftssystem zu spielen.

TITEL V

Gemischter Ausschuß

Artikel 18

1. Es wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, dem Vertreter der Gemeinschaft einerseits und Vertreter Litauens andererseits angehören.

Der Gemischte Ausschuß legt, soweit notwendig, seine Geschäftsordnung und sein Arbeitsprogramm fest.

Der Gemischte Ausschuß tagt einmal im Jahr abwechselnd in Brüssel und in Vilnius. Sondertagungen können auf Antrag einer Vertragspartei im beiderseitigen Einvernehmen einberufen werden. Den Vorsitz im Gemischten Ausschuß führt abwechselnd eine der beiden Vertragsparteien. Soweit möglich, wird die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses im voraus vereinbart.

Der Gemischte Ausschuß kann Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

2. Der Gemischte Ausschuß sorgt für das reibungslose Funktionieren dieses Abkommens und erarbeitet und empfiehlt praktische Maßnahmen zur Erreichung der Abkommensziele unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Vertragsparteien.

3. Der Gemischte Ausschuß bemüht sich, Mittel zu finden, um die Entwicklung des Handels und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Zu diesem Zweck

- prüft er die verschiedenen Aspekte des Handels zwischen den Vertragsparteien, vor allem dessen globale Zusammensetzung, die Wachstumsrate, Struktur und Diversifizierung, Handelsbilanz und die verschiedenen Formen des Handels und der Handelsförderung,

- spricht er Empfehlungen zu allen Fragen des Handels oder der Wirtschaftskooperation von gemeinsamem Interesse aus,

- sucht er nach geeigneten Mitteln zur Verhinderung etwaiger Schwierigkeiten im Handel und bei der Zusammenarbeit und unterstützt die verschiedenen Formen der handelspolitischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Bereichen von beiderseitigem Interesse,

- prüft er Maßnahmen zur Entwicklung und Diversifizierung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere durch Verbesserung der Einfuhrmöglichkeiten in der Gemeinschaft und in Litauen,

- tauscht er Informationen über makroökonomische Pläne und Vorausschätzungen für die Wirtschaft beider Vertragsparteien aus, die sich auf den Handel und die Zusammenarbeit und damit auch auf die angestrebte Komplementarität zwischen den beiden Volkswirtschaften sowie auf die vorgeschlagenen Programme zur Wirtschaftsentwicklung auswirken,

- prüft er die Lage bei der Vergabe von Verträgen über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Anschluß an internationale Ausschreibungen,

- tauscht er Informationen über Änderungen und Entwicklungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Vertragsparteien in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen aus,

- prüft er wohlwollend Mittel und Wege zur Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung direkter Kontakte zwischen Unternehmen in der Gemeinschaft und Unternehmen in Litauen,

- spricht er Empfehlungen aus und übermittelt sie den Behörden der Vertragsparteien, um jedwede Probleme so weit wie möglich im Wege von Vereinbarungen oder Übereinkünften zu regeln.

ARTIKEL VI

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 19

Vorbehaltlich des Artikels 16 treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Litauen, sofern letztere Bestimmungen mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 20

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft angewendet werden, und nach Maßgabe jener Verträge einerseits sowie für das Gebiet der Republik Litauen andererseits.

Artikel 21

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Rechtsverfahren notifiziert haben. Das Abkommen wird für einen ersten Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Das Abkommen wird jährlich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn es nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt worden ist.

Die Vertragsparteien können jedoch dieses Abkommen in beiderseitigem Einvernehmen ändern, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, insbesondere der Lage, die sich aus dem Beitritt Litauens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ergeben würde. In diesem Fall erarbeiten die Vertragsparteien gemeinsam die Änderungen dieses Abkommens, die notwendig sind, um dem Protokoll über den Beitritt Litauens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen Rechnung zu tragen. Sollten die Vertragsparteien darüber keine Einigung erzielen können, so behalten sie sich das Recht vor, dieses Abkommen zu kündigen.

Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, dieses Abkommen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn es zu einer schweren Verletzung wesentlicher Bestimmungen dieses Abkommens kommt.

Artikel 22

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und litauischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FICHE D'INCIDENCE

IMPACT DE LA PROPOSITION SUR LES P.M.E.
ET SUR LE MARCHE DE L'EMPLOI

L'incidence économique éventuelle du présent accord ne saurait être qu'indirecte et tributaire des recommandations du Comité Mixte institué dans le cadre de celui-ci. Il n'est donc pas possible de procéder à une évaluation précise des effets économiques de l'accord.

****

FICHE FINANCIERE

Le présent accord n'a pas d'implications budgétaires directes.

22

ISSN 0254-1467

KOM(92) 179 endg.

DOKUMENTE

DE **02 11**

Katalognummer : CB-CO-92-194-DE-C

ISBN 92-77-43824-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg